

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 31. Januar

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Vorbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 11. November 1960 (S. 17). — Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 13. Januar 1961 (S. 17).

II. Bekanntmachungen

Erhaltung von Archivalien (S. 18). — Neuauflage der „Rechtsordnung“ (S. 18). — Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer (S. 18). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1961 (S. 20). — Befreiung von Baugebühren (S. 20). — Bundesbaugesetz (S. 20). — Offene Kirchen — Ersatz für entstehenden Sach- und Vermögensschaden (S. 21). — Sprachstudium für Theologiestudenten (S. 21). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 21). — Stellenausschreibungen (S. 22). — Suchanzeige (S. 22). —

III. Personalien (S. 22).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1960

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Vorbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 11. November 1960

Die Landes synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Im Verwaltungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien und Verbände kann nur angestellt werden, wer den Nachweis einer fachlichen Vorbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes erbracht hat.

§ 2

(1) Die Anstellung als Kirchenbeamter setzt bei Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes die Ablegung der ersten Verwaltungsprüfung, bei Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes die Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung voraus.

(2) Die Prüfungen werden von einem vom Landeskirchenamt zu bildenden Prüfungsausschuß abgenommen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich von der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes abhängig zu machen.

(4) Verwaltungsprüfungen, die vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegt sind, können anerkannt werden. Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß die für den kirchlichen Verwaltungsdienst erforderlichen besonderen Kenntnisse durch ein Kolloquium nachgewiesen werden.

§ 3

Die Kirchenleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der hauptberuflichen Angestellten für den kirchlichen Verwaltungsdienst einschließlich der Verwaltungslehrlinge zu gewährleisten.

§ 4

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere eine

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenwärter, sowie Übergangsbestimmungen für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im kirchlichen Verwaltungsdienst tätigen Mitarbeiter.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. Januar 1961

Das vorstehende von der 22. ordentlichen Landes synode am 11. November 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL.-Nr. 96/61

Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 13. Januar 1961

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 5. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 34) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin vom 22. Juli 1960 wird hierdurch die nach Artikel 2 Absatz 3 des Kirchenvertrages über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer vom 15. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) erforderliche Zustimmung erteilt.

§ 2

(1) Eine Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, wird als unzulässig verworfen.

(2) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses

ses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt sein.

§ 3

Soweit der Beschwerde eines zur Kirchensteuer Herangezogenen gegen die Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Kirchensteueraususses über seinen Einspruch durch die Gemeinsame Kirchensteuerkammer stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des zur Kirchensteuer Herangezogenen derjenigen

Stelle zur Last, die den angefochtenen Einspruchsbescheid erlassen hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Juli 1960 in Kraft.

Kiel, den 13. Januar 1961

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 2368/60.

Bekanntmachungen

Erhaltung von Archivalien

Kiel, den 9. Januar 1961

Die Landeskirche und die kirchengeschichtliche Wissenschaft sind besorgt um den Verbleib kirchengeschichtlicher Dokumente, die sich im Privatbesitz älterer Geistlicher befinden. Bei der Räumung von Dienstwohnungen, besonders beim Eintritt in den Ruhestand, können oft wertvolle Dokumente von den Besitzern nicht behalten werden, bleiben in Winkeln oder auf Dachböden liegen und drohen verloren zu gehen. Wir machen darauf aufmerksam, daß Dokumente, Papiere und Akten aus Privatbesitz an das Archiv des Landeskirchenamts abgegeben werden können, und daß es erwünscht ist, wenn Amtsbrüder rechtzeitig diese Möglichkeit benutzen, um wertvolles Urkundenmaterial vor dem Untergang zu retten. Das landeskirchliche Archiv bewahrt ungedruckte oder als Manuskript gedruckte Papiere und Akten auf, die die Landeskirchengeschichte etwa von 1918 bis 1950 betreffen. Soweit gedruckte Literatur aus dieser Zeit als selten oder wertvoll erscheint, wird auch solche gesammelt, um nach Sitzung an die Universitätsbibliothek oder an die Landesbibliothek weitergegeben zu werden.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 35/61.

Neuaufgabe der „Rechtsordnung“

Kiel, den 20. Januar 1961

Bei der Lutherischen Verlags- und Buchhandels-gesellschaft mbH, Kiel, Postfach 662, ist der vollständige unkommentierte Text der „Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ jetzt in Neuaufgabe erschienen. Die „Rechtsordnung“ ist nach dem Stand vom 1. Januar 1961 unter Berücksichtigung der von der 22. ordentlichen Landessynode vorgenommenen Änderungen in dem Heft von 48 Seiten enthalten, das zu einem Ladenpreis von DM 1,80 durch den Buchhandel oder beim Verlag zu beziehen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha

J.Nr. 820/61/I/1/2 42

Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer

Kiel, den 21. Januar 1961

Nachstehende Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer vom 22. Juli 1960 wird hiermit bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Ebfen

J.Nr. 1061/61/II/8/M 65, 15.

Geschäftsordnung

der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin.

Dom 22. Juli 1960

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Kirchenvertrages über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer vom 15. Januar 1960 gibt sich die Gemeinsame Kirchensteuerkammer die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet über Beschwerden gegen Kirchensteuer-Einspruchsentscheidungen der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin nach Landeskirchenrecht zuständigen Stellen.

(2) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer hat ihren Sitz in Kiel. Die Aufgaben ihrer Geschäftsstelle werden vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt in Kiel wahrgenommen.

§ 2

(1) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck und die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin je ein Mitglied ernennen. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt sein Vertreter ein. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer kann nicht angehören, wer Mitglied einer Stelle ist, die in einer der drei Landeskirchen über Kirchensteuer-Einsprüche zu entscheiden hat.

(3) Den Vorsitz führt das von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Mitglied. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Vorsitzenden tritt an seine Stelle als Vorsitzender der von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannte Vertreter.

(4) Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer sind als Amtsträger der Kirche verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren.

§ 3

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 4

Der zur Kirchensteuer Herangezogene kann sich im Verfahren vor der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer durch einen

mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 5

Beschwerden gegen Kirchensteuer-Einspruchsentscheidungen, die bei den nach Landeskirchenrecht zuständigen Stellen eingehen, sind von diesen Stellen mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und an die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer weiterzuleiten. Die Geschäftsstelle legt die Beschwerden dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer vor; sie fordert die Akten von der Stelle an, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat.

§ 6

(1) Der Vorsitzende trifft alle Anordnungen, die notwendig sind, damit über die Beschwerde möglichst in der ersten Sitzung entschieden werden kann.

(2) Der Vorsitzende kann einen Berichterstatter bestellen.

(3) Der Vorsitzende erteilt der Geschäftsstelle die nötigen Weisungen.

§ 7

Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Der Vorsitzende beraumt jedoch Termin zur mündlichen Verhandlung an, wenn ein Mitglied der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer dies beantragt.

§ 8

Der Vorsitzende bestimmt Zeitpunkt und Ort der Sitzung. Zur Sitzung sind die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer, wenn mündliche Verhandlung anberaumt ist, auch derjenige, der die Beschwerde eingelegt hat, und die Stelle, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat, mindestens 14 Tage vorher zu laden. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unverzüglich den Vorsitzenden und den eigenen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 9

(1) Die Sitzungen und mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei allen Beratungen und Entscheidungen wirken die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer in der gesetzlichen Zahl mit; mindestens zwei der Mitwirkenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung und die mündliche Verhandlung.

(4) Ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied führt die Niederschrift, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das nach dem Lebensalter jüngste Mitglied stimmt zuerst, der Vorsitzende stimmt zuletzt; wenn ein Berichterstatter bestellt ist, stimmt dieser zuerst.

§ 10

(1) Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer entscheidet durch Beschluß.

(2) Der Beschluß enthält

- a) die Bezeichnung des zur Kirchensteuer Herangezogenen, gegebenenfalls seines Bevollmächtigten, mit vollständiger Anschrift,
- b) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- c) Ort und Tag des Beschlusses,
- d) die Namen der Mitglieder der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben,
- e) die Beschlußformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten,
- f) den Tatbestand,

g) die Entscheidungsgründe,

h) die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Der Beschluß ist im Anschluß an die Sitzung oder mündliche Verhandlung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen danach schriftlich abzufassen.

(4) Der Beschluß ist von den Mitgliedern, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

§ 11

(1) Eine Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden ist, wird als unzulässig verworfen.

(2) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der veräumten Frist gestellt sein.

§ 12

Die Geschäftsstelle veranlaßt die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses an denjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, und vermerkt auf dem Beschluß den Tag der Zustellung. Die Geschäftsstelle sendet je eine Ausfertigung des Beschlusses an die Stelle, die über den Einspruch entschieden hat, und an die Landeskirche, aus deren Bereich die Beschwerde eingelegt worden ist.

§ 13

Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 14

Wird gegen den Beschluß der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, stellt die Geschäftsstelle die Rechtskraft des Beschlusses fest und macht hiervon Mitteilung an denjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, an die Stelle, die über den Einspruch entschieden hat, und unter Rückgabe der Akten an die zuständige Landeskirche. Die Urschrift des Beschlusses verbleibt bei den Akten der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer.

§ 15

(1) Die Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer ergehen gebührenfrei.

(2) Die durch die Tätigkeit der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer entstehenden persönlichen Kosten (einschließlich der Reisekosten) werden von jeder der beteiligten Landeskirchen für das von ihr ernannte Mitglied getragen. Die durch die Tätigkeit der Geschäftsstelle unmittelbar entstehenden Kosten übernimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Die übrigen durch die Tätigkeit der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer entstehenden Kosten des Verfahrens werden für jeden Fall von derjenigen Landeskirche getragen, aus deren Bereich die Beschwerde eingelegt worden ist.

(3) Soweit der Beschwerde stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des zur Kirchensteuer Herangezogenen derjenigen Stelle zur Last, die den angefochtenen Einspruchsbescheid erlassen hat.

§ 16

Soweit diese Geschäftsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, es sei denn, daß die grundsätzlichen Unterschiede der Verfahrensarten dieses ausschließen.

§ 17

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 22. Juli 1960 in Kraft.

Etutin, den 22. Juli 1960

gez. Ebsen gez. Göbel gez. Wyszomierski

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1961

Kiel, den 20. Januar 1961

In Ausführung des in der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 30. Mai 1960 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 78) bekannt gegebenen Beschlusses der Landesynode vom 20. Januar 1960 über den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 wird der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1961 (1. Januar bis 31. Dezember 1961) auf 37,6% des Einkommens (Kassen-Is) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen-(Lohn-)Steuer des Kalenderjahres 1960 festgesetzt.

Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht demnächst die vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags für das Rechnungsjahr 1961 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die angezogene Bekanntmachung vom 30. Mai 1960 gilt im übrigen entsprechend für das Rechnungsjahr 1961.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 1180/61/III/F 2

Befreiung von Baugebühren

Kiel, den 22. Dezember 1960

Nachstehend veröffentlichen wir einen an die zuständigen Baubehörden gerichteten ministeriellen Erlaß vom 16. Dezember 1960:

Der Minister Kiel, den 16. Dez. 1960
für Arbeit, Soziales und Vertriebene Brunswiker Str. 16-22
des Landes Schleswig-Holstein Tel. 4 08 91 App. 2832
IX 31 a — 303/07.08.1

Ab s c h r i f t

B e t r.: Befreiung von Baugebühren;
h i e r: Pastorate

Nach Artikel 17 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (GVBl. S. 73) gelten auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden auch für die evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein, ihre Propsteien, Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände, sowie für Anstalten und Stiftungen.

Gemäß Gebührenstelle VII 5 d der Baugebührenordnung vom 16. 2. 1959 (GVBl. S. 7) sind Bauvorhaben der Kirchen und anderen religiösen Gesellschaften, die Rechtspersönlichkeit besitzen, von den Baugebühren schon bisher befreit gewesen, soweit die Bauten religiösen Zwecken dienen.

Das Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. 5. 1957 (GVBl. S. 73) ist am 4. 6. 1957 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an ist Gebührenfreiheit auch für solche Bauten zu gewähren, die den Gebührenstellen VII 5 a und b entsprechen. Hierunter fallen 3. B. alle Dienstwohnungen der evangelisch-lutherischen Landeskirchen Schleswig-Holsteins, ihrer Propsteien, Kirchengemeinden pp., da die Bestimmungen für diese Dienstwohnungen den Voraussetzungen für Reichsdienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBV.

S. 9) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungserlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21. 4. 1949 (Amtsbl. S. 199) in der Fassung der Änderung durch die Runderlasse vom 6. 2. 1952 (Amtsbl. S. 93) und 11. 10. 1952 (Amtsbl. S. 430) insbesondere hinsichtlich des Teiles I a.a.O. voll entsprechen.

Ich bitte hiernach zu verfahren.

Im Auftrage:
gez. Söppe

Beglaubigt:
gez. Boffe
Kanzleivorsteherin

Kreisordnungsbehörde (Bauaufsicht), Örtliche Ordnungsbehörde (Bauaufsicht)

Ich übersende Abdruck vorstehenden Erlasses mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. Söppe

Beglaubigt:
gez. Boffe
Kanzleivorsteherin

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins — Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Ebsen

J.-Nr. 22285/60/II/M 60

Bundesbaugesetz

Kiel, den 15. Dezember 1960

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), welches an die Stelle zahlreicher bisher zersplitterter baurechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder tritt, enthält für die Kirchengemeinden eine Reihe wichtiger Bestimmungen.

Um die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen, wird die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch Bauleitpläne vorbereitet und geregelt (§ 1 d. Bef.). Zu unterscheiden sind der Flächennutzungsplan als vorbereitender und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan. Für beide Pläne ist in § 1 Abs. 5 vorgeschrieben, daß sie auch die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen haben. Diese Erfordernisse werden von den einzelnen kirchlichen Körperschaften selbständig bestimmt. Um dies sicher zu stellen, ist in § 2 Abs. 5 geregelt, daß die kirchlichen Körperschaften bei der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt werden sollen. Schon im Flächennutzungsplan, der für das ganze Planungsgebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung in Grundzügen darzustellen hat, ist auch die Ausstattung mit Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sowie mit Friedhöfen darzustellen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5). Der Bebauungsplan hat sodann die Baugrundstücke für den Gemeindebedarf, also auch für Kirchen und sonstige kirchliche Gebäude sowie für Friedhöfe, festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 f, Nr. 8).

Die Bauleitpläne werden von den politischen Gemeinden oder von besonderen Planungsverbänden aufgestellt. Die Kirchenvorstände müssen bei diesen Stellen darauf hinwirken, daß sie die Erfordernisse der Kirchengemeinden in den Plänen berücksichtigen.

Das Gesetz enthält ferner im 6. Teil Änderungen des Rechts der Erschließungs- oder Anliegerbeiträge. Nach § 133 entsteht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge — ohne Rücksicht auf

die Bebauung des Grundstücks — bereits mit der Herstellung der Erschließungsanlage; unter Umständen können sogar schon vorher Vorauszahlungen verlangt werden. Im 7. Teil wird ein neues Verfahren zur Ermittlung der Grundstückswerte eingeführt. Der 9. Teil sieht eine Erhöhung der Steuermesszahlen für unbebaute baureife Grundstücke und für baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden und damit eine beträchtliche Erhöhung der Grundsteuer vor. Von besonderer Bedeutung für den Grundstücksverkehr ist § 185 d. Ges., welcher die bisher noch bestehenden Preisbindungen für unbebaute Grundstücke aufhebt.

Die meisten Vorschriften des Gesetzes, darunter auch § 185, sind am 29. Oktober 1960 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über die Bauleitpläne treten am 29. Juni 1961 in Kraft (§ 189).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Muus

J.-Nr. 21979/60/VII/M 15 g

Offene Kirchen — Ersatz für entstehenden Sach- und Vermögensschaden

Kiel, den 29. Dezember 1960

Kirchenleitung und Landeskirchenamt haben in den vergangenen Jahren die Kirchenvorstände und Gemeinden wiederholt aufgefordert, die Kirchen am Tage offen zu halten, um den gehezten Menschen unserer Tage die Möglichkeit der Einkehr, Stille und Besinnung im Gotteshaus zu geben. Auch die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat im Jahre 1959 in einem eindringlichen Wort, das im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 95 bekanntgegeben ist, zum täglichen Offenhalten der Kirchen aufgerufen. Praktische Hinweise und Richtlinien, die der Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens erarbeitet hat, sind den Geistlichen durch Rundverfügung vom 29. Februar 1960 zugegangen.

Manche Kirchengemeinden sind dieser Aufforderung teilweise schon vor Jahren gefolgt, viele andere haben sich dazu jedoch noch nicht entschließen können. Da die Kirchen vielfach aus Sicherheitsgründen nicht offengehalten werden, hat die Landesynode zunächst für das Rechnungsjahr 1961 einen Betrag von rd. 8 000,— DM zur Verfügung gestellt, mit dem etwaige Schäden ganz oder teilweise ausgeglichen werden können.

Kirchengemeinden, denen durch das Offenhalten von Kirchen Schäden an Gebäuden und Ausstattungsgegenständen einschließlich aufgestellter Kollektbüchsen und Opferstöcke entstehen, können dies daher bei dem Landeskirchenamt unter Darlegung des Sachverhaltes anmelden.

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist

1. der Schaden muß
 - a) in offenstehenden Kirchen und Kapellen,
 - b) durch einfachen Diebstahl oder Sachbeschädigung,
 - c) in der Zeit zwischen 7 und 19 Uhr entstanden sein.
2. Die gottesdienstlichen Räume müssen mehrere Male im Laufe des Tages in unregelmäßigen Zeitabständen kontrolliert werden.
3. Die Höhe des entstandenen Schadens ist anzugeben und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dabei ist der Inhalt von Kollektbüchsen und Opferstöcken unter Zugrundelegung des Jahresdurchschnitts aus dem vorangegangenen Jahr, gerechnet von der letzten Leerung, zu schätzen. Bei Kunstgegenständen sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen, stilgerecht angepaßten Kunstgegenstandes bzw. der stilgerechten Wiederherstellung anzugeben.

Auf die Gewährung der Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Gesamtschadenshöhe und der Anzahl der Schadensfälle im Bereich unserer Landeskirche während eines Jahres und wird wegen der beschränkten Mittel demgemäß anteilig berechnet. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Rechnungsjahres.

Die Landeskirche hofft, mit dieser weiteren Maßnahme den Kirchengemeinden Mut zu machen, ihre Kirchen in stärkerem Maße, als es bisher der Fall ist, offen zu halten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Freytag

J.-Nr. 22867/60/V

Sprachstudium für Theologiestudenten

Kiel, den 15. Dezember 1960

Die Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland teilt uns mit und bittet um folgende Bekanntgabe:

„Für Abiturienten, die Theologie studieren wollen, jedoch in ihrer Schulzeit keine Gelegenheit hatten, die alten Sprachen zu erlernen, bietet sich im Jinzendorf-Gymnasium der Herrnhuter Brüdergemeinde in Königsfeld/Schwarzwald auch im nächsten Jahr wieder die Möglichkeit, diese Studien unter günstigen Bedingungen nachzuholen und gleichzeitig im Erzieherdienst für das spätere Amt wertvolle Erfahrungen zu gewinnen. Das Jinzendorf-Gymnasium hat im Laufe der Jahre vielen angehenden Theologen mit gutem Erfolg zum Erwerb der notwendigen altsprachlichen Kenntnisse verholfen. In den Vormittagsstunden, während die Schüler des Gymnasiums die Schule besuchen, erhalten die Studenten Unterricht durch die altphilologischen Fachkräfte des Gymnasiums und legen dann an einer öffentlichen Schule die entsprechenden Prüfungen ab. Es wird Latein, Griechisch und Hebräisch unterrichtet. Gleichzeitig sind die Studenten als Erzieher tätig. Dem Jinzendorf-Gymnasium sind zwei große Internate für Jungen angeschlossen; die Heime werden von je einem Hauselternpaar geleitet. Die Jungen sind in Gruppen von etwa 12-15 eingeteilt, die je ein „Stubenbruder“ als Erzieher betreut. Für diese Aufgabe werden angehende Theologiestudenten gesucht und bevorzugt. Die Studentenerzieher erhalten freie Station, freien Unterricht und ein Taschengeld. Die Leitung des Jinzendorf-Gymnasiums erteilt gern nähere Auskünfte.“

Auch wir bitten, interessierte Theologiestudenten auf diese Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse hinweisen zu wollen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 21847/60/IV/J 19

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön, ist frei und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz/Solst. einzusenden. Bornhöved ist Landgemeinde mit gut ausgebautem Wegenetz. — Höhere Schulen erreichbar in Neumünster, Bad Segeberg und Plön, Pastorat völlig modernisiert mit 2 selbständigen Wohnungen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.
J.-Nr. 409/61/VI/4/Bornhöved 2

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt, mit dem Amtssitz in Hamburg-Lemsahl, Propstei Stormarn, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neu errichtetes Pastorat mit Gemeindefaal, der zugleich für Gottesdienste bestimmt ist, steht zur Verfügung. Nähere Auskünfte können beim Kirchenvorstand Bergstedt, Hamburg-Bergstedt, Volksdorferdamm 268, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.
J.-Nr. 196/61/VI/4/Bergstedt 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Ansgar-Süd, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung, die baldmöglichst sein soll, erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falkstr. 9, einzusenden. Ein Pastorat (Neubau) ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1164/61/VI/4/Ansgar-Süd Kiel 2.

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Eckernförde soll zum 1. April 1961 wieder besetzt werden. Der Kirchenvorstand sucht eine Persönlichkeit mit abgelegter A- oder B-Prüfung, welche Gemeindebewußtsein und Kantorei-Praxis hat. Gute Orgel mit 3 Manualen und 34 Stimmen. Dienstwohnung (3 Zimmer) vorhanden. Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b T.O.A.

Bewerbungen mit Zeugnis und handschriftlichem Lebenslauf sind innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses

Blattes an den Kirchenvorstand in Eckernförde, Kieler Str. 73, zu richten.

J.-Nr. 81/61/IV/VIII/7 Eckförde 4

Die hauptberufliche Kirchenmusiker- und Gemeindehelfer(in)-stelle der Kirchengemeinde Ad el b y wird zum 1. April 1961 zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesucht wird ein jüngerer männlicher oder weiblicher Bewerber, der die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker (B oder C) und als Gemeindehelfer besitzt.

Der Dienst des Gemeindehelfers(in) umfaßt Jugendarbeit, Kinderarbeit und in begrenztem Umfang Mithilfe in der Verwaltung der Gemeinde, der Dienst des Kirchenmusiklers umfaßt den gesamten Orgeldienst sowie die Leitung des Kirchenchores. Das Kirchenmusikeramt kann u. U. vom Gemeindehelferamt getrennt werden.

Die Vergütung richtet sich zunächst nach Gruppe VII T.O.A. Kleine Wohnung steht evtl. später zur Verfügung.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind binnen sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand Ad el b y, Post Groß-Tarup über Flensburg, zu richten.

J.-Nr. 1343/61/VIII/7 Ad el b y 4.

Gesucht werden zum 1. April 1961 für das Propsteirentamt S u s u m ein Verwaltungsangestellter (Vergütung nach Gruppe VI b T.O.A. mit Aufstiegsmöglichkeit) und eine Buchhalterin (Vergütung nach Gruppe VIII T.O.A.).

Evangelische Bewerber mit klarer Einstellung zur Kirche werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 15. Februar 1961 an den Propsteivorstand S u s u m, Herzog-Adolf-Straße 26, einzureichen.

J.-Nr. 1788/61/VIII/7 Pr. S u s u m 4.

Suchanzeige

Gesucht werden Urkunden des Namensträgers Georg von Boller (oder Bölker), der in der Zeit von 1780 bis 1805 in Schleswig-Holstein geboren und später nach Amerika ausgewandert ist. Für den Nachweis einer Urkunde oder jeden sonstigen Hinweis wird eine Belohnung von 50,— DM ausgesetzt.

Nachricht erbeten an Mr. Stanley Boller, M. D. 2575 Glendower Ave, Los Angeles 21, California.

J.-Nr. 20 208/60/II/10/A 16

Personalien

Ernannt:

- Am 11. Januar 1961 der Pastor Dr. Siegfried Hansen, bisher in Grundhof, zum Pastor der Kirchengemeinde Tzehoe (3. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;
am 12. Januar 1961 der Pastor Gerhard-Horst Zempel, bisher in Staufsen, zum Pastor der Kirchengemeinde Bargtheide (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

- Am 8. Januar 1961 der Pastor Vigo Schmidt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kendsburg-St. Marien, Propstei Kendsburg;
am 8. Januar 1961 der Pastor Dr. Werner Scholz als Pastor der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Neumünster.